

Satzung¹ der SG „Am Hain“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 02.01.1991 gegründete Verein führt den Namen
SG „Am Hain“ e.V.
Er hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Mit Eintragung in das Vereinsregister von Berlin gilt diese Satzung als verbindlich für die Mitglieder der SG „Am Hain“ e.V..

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

(2) Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung und Ausübung der Sportart Tennis. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport. Die Mitglieder nehmen an regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern,
- b) den jugendlichen Trainingsmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) den Wochentags-Mitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied nach Absatz 1 lit. a) ermöglicht die Teilnahme an den im Rahmen des Vereinszwecks angebotenen Veranstaltungen des Vereins. Eine freie Belegung der Tennisplätze im Rahmen der festgelegten freien Belegungszeiten ist ordentlichen Mitgliedern nach Absatz 1 lit. a) grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung möglich.

(3) Die Mitgliedschaft als jugendliches Trainingsmitglied nach Absatz 1 lit. b) ermöglicht die Teilnahme an den im Rahmen des Vereinszwecks angebotenen Veranstaltungen des Vereins. Eine freie Belegung der Tennisplätze im Rahmen der festgelegten freien Belegungszeiten ist für jugendliche Trainingsmitglieder nach Absatz 1 lit. b) ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft als Wochentags-Mitglied nach Absatz 1 lit. c) ermöglicht die Teilnahme an den im Rahmen des Vereinszwecks angebotenen Veranstaltungen des Vereins. Eine freie Belegung der Tennisplätze im Rahmen der festgelegten freien Belegungszeiten ist für Wochentags-Mitglieder nach Absatz 1 lit. c) nur eingeschränkt zu gesondert ausgewiesenen Zeiten (i.d.R. Montag bis Freitag zwischen 8.00Uhr und 15.00Uhr mit Ausnahme von Feiertagen) möglich.

¹ Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 2015

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
 - (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - (3) Die Aufnahme als Trainingsmitglied gemäß § 3 Absatz 1 lit. b) ist grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren möglich. Die Trainingsmitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet. Eine Aufnahme als Trainingsmitglied orientiert sich an den Kapazitäten der von den verantwortlichen Trainern angebotenen Trainingsmöglichkeiten.
 - (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) mit dem Ablauf des Jahres für das die Trainingsmitgliedschaft besteht.
 - (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
 - (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.
- Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Über diese Berufung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden, der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
 - (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jugendlichen Trainingsmitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 lit. b) ist eine freie Belegung der Tennisplätze im Rahmen der festgelegten freien Belegungszeiten – auch gemeinsam mit einem ordentlichen Mitglied – nicht möglich. Die Teilnahme an internen Veranstaltungen, wie Meisterschaften und Wettkämpfen ist uneingeschränkt möglich.
- (3) Wochentags-Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 lit. c) ist die freie Belegung der Tennisplätze im Rahmen der festgelegten freien Belegungszeiten nur eingeschränkt im Rahmen der durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert ausgewiesenen Zeiten (i.d.R. Montag bis Freitag zwischen 8.00Uhr und 15.00Uhr mit Ausnahme von Feiertagen) möglich. Die Teilnahme an internen Veranstaltungen, wie Meisterschaften und Wettkämpfen sowie die freie Belegung der Tennisplätze gemeinsam mit und durch ein ordentliches Mitglied nach § 3 Absatz 1 lit. a) sind uneingeschränkt möglich.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
- b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.

(7) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und –anlagen festgesetzten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.

(8) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).

(9) Über eine Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

(10) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln. Der Erlass, eine Änderung oder die Aufhebung der Beitragsordnung ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen und der Mitgliederversammlung jeweils bekanntzugeben.

§ 6 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

(2) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.

(3) Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).

(4) Der Vorstand entscheidet abschließend über die Verhängung einer Maßnahme. Das Mitglied ist über die Maßregelung in Textform zu informieren. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Erhalt den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Beschwerdeausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- (a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- (b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
- (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- (d) Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
- (e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,

- (f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (g) Satzungsänderungen,
- (h) Beschlussfassung über Anträge,
- (i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 Absatz 2,
- (j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Absatz 6,
- (k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- (l) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand acht Wochen vorher in Textform des § 126b BGB bekannt gegeben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) 20 % der Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt in der Textform des § 126b BGB. Für den Nachweis der frist- und formgerechten Einladung reicht die Absendung der Einladung per E-Mail oder in schriftlicher Form aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens fünf Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die endgültige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von fünf Prozent der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied nach § 3 Absatz 1;
- b) dem Vorstand.

(7) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem angekündigten Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Auf die Möglichkeit ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen ebenfalls sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(8) Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ereignisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem 1. Vorsitzenden,
- b) der oder dem 2. Vorsitzenden, welche/welcher die Funktion der Kassenwartin/des Kassenwartes ausübt,²
- c) der Sportwartin / dem Sportwart,
- d) der Jugendwartin / dem Jugendwart.

(2) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seiner Vertreterin / seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Der Erlass, eine Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen und der Mitgliederversammlung jeweils bekanntzugeben.

(3) Die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 des BGB.

(4) Die oder der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie oder er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Absatz 1 können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(3) Über die konkrete Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich per Beschluss.

§ 12 Beschwerdeausschuss

(1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

(2) Den Kassenprüferinnen / Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(3) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

² Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2017

§14 Auflösung

(1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. /Fachverband Tennis zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Haftung des Vereins und der Mitglieder

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

(3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.